ECC-Rechtstipp

von RA Rolf Becker (rbecker@kanzlei-wbk.de)

Neue Beweislast beim Kauf und Deutschland bleibt offline

Die EU-Kommission will die Verbraucherrechte verbessern und die Bundesregierung den öffentlichen Zugang zum WLAN. Was beide Vorhaben gemeinsam haben? Sie verdienen Kritik und zwar in der Ausführung.

Keine Umkehr der Beweislast mehr
Mit der neuen Richtlinie der EU soll das Gewährleistungsrecht, das z. B. bei Mängeln von Waren dem Käufer Rechte auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung gibt, EU-weit weiter vereinheitlicht und verbessert werden (Stichwort Vollharmonisierung). Doch was soll man davon halten, wenn die neuen Regelungen nur im Fernabsatz gelten sollen? Von Multi-Channel hat man dort offenbar noch nie etwas gehört.

Nur bei im E-Commerce sonstigen Distanzhandelskäufen soll der Verbraucher die Möglichkeit erhalten, 2 Jahre lang einen Mangel geltend zu machen. Das geht bislang auch schon. Allerdings soll er nicht mehr nach den ersten 6 Monaten nachweisen müssen, dass der Mangel von Anfang an bestand. Selbst kleine Mängel soll man rügen können. Bislang wird nach Art. 5 Abs. 3 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (Richtlinie 1999/44/EG) „bis zum Beweis des Gegenteils … vermutet, dass Vertragswidrigkeiten, die binnen sechs Monaten nach der Lieferung des Gutes offenbar werden, bereits zum Zeitpunkt der Lieferung bestanden, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art des Gutes oder der Art der Vertragswidrigkeit unvereinbar.“ Auch Anzeigepflichten, die zwar nicht in Deutschland, aber in anderen Staaten vorgesehen waren, sollen entfallen.

Volle Gewährleistung bei gebrauchten Waren
Schließlich verschärft sich auch die Gewährleistungshaftung bei gebrauchten Waren. Dort soll der Händler nicht mehr wie bisher in der Lage sein, die Gewährleistungsfrist auf 12 Monate zu verkürzen.

Blinder Aktionismus
Der bevh hat den Richtlinienvorschlag bereits als blinden Aktionismus gebrandmarkt. Kritisch muss man jedenfalls die Absicht sehen, in einem wesentlichen Bereich, wie dem der Gewährleistung, nur den Fernabsatz zu regulieren. Damit würden abweichende Rechtsfolgen gelten, je nachdem, wo der Verbraucher gekauft hat. Man kann zwar einwenden, dass dies schon mit dem

Widerrufsrecht der Fall ist. Aber hier ist ein vernünftiger Grund ersichtlich, nämlich, dass der Verbraucher sich die Ware nicht einmal vor dem Kauf – wie im Ladengeschäft – ansehen und manchmal prüfen kann. Eine Rechtszersplitterung ohne Not macht das Recht nur unnötig kompliziert.

WLAN in Deutschland bleibt digitale Wüste

Auch ein weiteres Gesetzesvorhaben ist diskussionswürdig. Im Vergleich zum Ausland gibt es in Deutschland deutlich weniger öffentliche WLAN-Zugänge. Während etwa Länder wie Südkorea 37,35, UK 28,67 und Schweden 9,94 Zugänge pro 10.000 Einwohner aufweisen, finden sich in Deutschland gerade mal 1,78. Mitschuldig sind rechtliche Fragen der Haftung, die sich aus der BGH-Rechtsprechung zu File-Sharing-Fällen ergeben. Wer einen öffentlich zugänglichen Internetzugang unterhält, sei es im Café oder im Ladengeschäft, in der Ferienwohnung oder im Hotel, der riskiert es als sogenannter Störer allein aufgrund seiner Stellung als Anschlussinhaber etwa für illegale Downloads in Anspruch genommen zu werden. Mit dem „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes (TMG)“ will die Bundesregierung die Haftungsregelungen erleichtern. Im Kern soll gelten: „Diensteanbieter nach Absatz 3 können wegen einer rechtswidrigen Handlung eines Nutzers nicht auf Beseitigung oder Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn sie zumutbare Maßnahmen ergriffen haben, um eine Rechtsverletzung durch Nutzer zu verhindern.“ Kritisiert wurde, dass der Gesetzesentwurf der Bundesregierung zu viele unklare Formulierungen enthalte. Kunden sollen sich danach etwa im Supermarkt vor der WLAN-Nutzung registrieren müssen. HDE-Hauptgeschäftsführer Stephan Tromp dazu: „Das ist unrealistisch und würde viele Kunden abschrecken. Wer in der Kassenschlange steht, möchte sich nicht vor dem Bezahlen mit dem Handy erst noch umständlich im WLAN anmelden“. „Durch unklare Begriffe wie „zumutbare Maßnahmen“ und „angemessene Sicherungsmaßnahmen“ werden die Hürden für Anbieter von öffentlichem WLAN größer – egal ob für das Café nebenan, eine Freifunkinitiative oder für Privatpersonen, die Freunde ins WLAN lassen.“ Ist vom vzbv, also von der Verbraucherseite zu hören. Was eine „freiwillige Registrierung“ der Nutzer z. B. in der Praxis bedeuten soll, bleibt unklar. Auch Fragen, wie etwa bei einer Verschlüsselung der Schlüssel rechtssicher übermittelt werden soll (per Brief?), bleiben unbeantwortet. Ob die gesetzlich vorgesehenen Auflagen zudem EU-rechtskonform zu den dortigen Vorgaben für Access-Providern sind (siehe Art. 12 E-Commerce-Richtlinie), darf bezweifelt werden.

Haftung von Hostprovider verschärft

Bei Hostprovidern soll nach dem Gesetzentwurf eine Kenntnis bei Rechtsverletzungen vermutet werden. Das soll jedenfalls für „gefahrengeneigte Dienste“ gelten, bei denen etwa die „weit überwiegende Zahl der gespeicherten Informationen rechtswidrig erfolgt“ oder „mit der Nichtverfolgbarkeit bei Rechtsverstößen geworben wird“. Das dürfte dazu führen, dass künftig in vorauseilendem Gehorsam viele Inhalte gelöscht werden. Zudem sollen die Provider, die gerade aufgrund der mangelnden Kenntnis von den Inhalten gesetzlich privilegiert werden, jetzt selbst entscheiden müssen, ob die Inhalte überwiegend rechtswidrig sind. Dieser Kotau vor der Industrie der Rechteinhaber ist unnötig und gefährdet die Freiheit im Netz.

Fazit

Auch in 2016 werden die Rechtsthemen nicht weniger und offenbar wird es immer komplizierter. Der Autor dieser Zeilen hofft, dass der ECC-Rechtstipp Ihnen auch in 2016 durch so manche verschlungenen Pfade hilft.

In jedem Fall darf ich Ihnen an dieser Stelle, wie in jedem Jahr, für Ihr Interesse an den ECC-Rechtstipps auch in 2015 bedanken und Ihnen ein Frohes Fest und den Guten Rutsch wünschen. Wir „lesen uns hoffentlich wieder in 2016".

Ihr Rolf Becker

Über den Autor

Rechtsanwalt Rolf Becker (www.rolfbecker.de) ist Partner der Rechtsanwälte WIENKE & BECKER (www.kanzlei-wbk.de) in Köln und Autor von Fachbüchern und Fachartikeln zum Wettbewerbsrecht, Markenrecht und Vertriebsrecht insbesondere im Fernabsatz. Als Mitglied im ECC-Club kommentiert Rechtsanwalt Becker für das ECC Köln regelmäßig aktuelle Urteile zum Online-Handel und gibt Händlern praktische Tipps, wie sie mit den gesetzlichen Vorgaben umgehen sollen.

RA Becker auf Twitter: http://twitter.com/rolfbecker

Er ist auch Autor auf den Informationsdiensten www.Versandhandelsrecht.de und www.fernabsatz-gesetz.de.

Dieser Rechtstipp ist Teil des Informationsangebots des E-Commerce-Center Köln (ECC Köln) an der IFH Institut für Handelsforschung GmbH, Köln.

Kontakt:

ECC Köln
c/o IFH Institut für Handelsforschung GmbH
Dürener Str. 401 b
50858 Köln
Telefon: +49 (0) 221 943607-70
Telefax: +49 (0) 221 943607-59

info@ecckoeln.de | www.ecckoeln.de und www.ifhkoeln.de

Erscheinungsdatum: Dezember 2015